

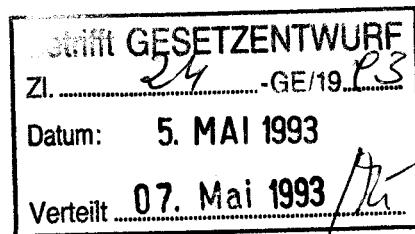
ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Unser Zeichen: Dr. C/Str

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 28.4.1993

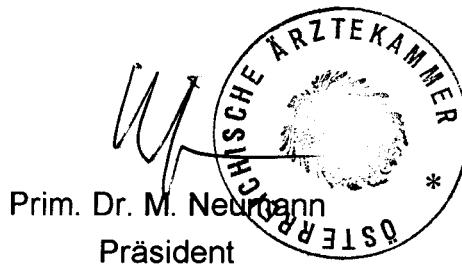
WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Arbeitsmarktservicegesetz und Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem die Anpassung an
das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden
kann (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt Ihnen 25 Ausfertigungen zu der im Betreff genannten Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/1780 Ihr Schreiben vom: 30.3.1993 Ihr Zeichen: 34.401/4-3a/93 Wien, am 28.4.1993

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
das Arbeitsmarktservicegesetz und zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem die Anpassung an das Arbeitsmarktservice-
gesetz vorgenommen werden kann (AM-Begleitgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu o. g. Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Gegensatz zur Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Vereinigung österreichischer Industrieller, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und zum Gewerkschaftsbund sind die Ärztekammern an der Bestellung der Organe des Arbeitsmarktservice (§ 5 AMSG: Aufsichtsrat, § 9 AMSG: Landesdirektorium) nicht beteiligt und offenbar auch nicht zum Empfang von Daten (§ 14 Abs. 4 AMSG: Datenweitergabe) berechtigt. Es ist in Erwägung zu ziehen, ob eine Einbindung der Ärztekammern in die Arbeitsmarktverwaltung im Hinblick auf ihren Wirkungsbereich (auch Wahrnehmung sozialer Interessen der Ärzte) zweckmäßig wäre.

Die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, daß durch das AMSG eine Verringerung des Finanzierungsaufwandes der Arbeitsmarktverwaltung eintreten werde, ist an § 37 f AMSG nicht nachvollziehbar. Es ist zu befürchten, daß es zu einer Mehrbelastung der Arbeitgeber kommen wird, zumal für nicht genau definierte sogenannte "besondere Unterstützungsleistungen" (§ 20 Abs. 4 AMSG) eine Zahlungspflicht der Unternehmer vorgesehen ist. Die kurzen Erläuterungen des Ministeriums zur Frage der Finanzierung sind unbestimmt und erscheinen nicht abgeklärt, mit welchen Belastungen konkret zu rechnen ist. Insbesondere ist auch ungeklärt, welche "anderen Personengruppen" (§ 38 Abs. 2 AMSG) zur Leistung eines Arbeitsmarktförderungsbeitrages herangezogen werden können.

Zu dem von der Österreichischen Ärztekammer vertretenen Standpunkt, wonach

1. Angehörige Freier Berufe zur Leistung einer Arbeitsmarktabgabe nicht herangezogen werden können, da für sie im Falle ihrer eigenen Arbeitslosigkeit keine Leistungen vorgesehen sind, und
2. die Freien Berufe in ihrer Funktion als Dienstgeber ohnedies die im Gesetz vorgesehenen Beiträge leisten, wird festgehalten, daß die angesprochenen Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung die nur am Rande betreffen.

Ebensowenig wie eine Pflicht, Zahlungen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten, ohne je auf Leistungen aus derselben anspruchsberechtigt zu sein, wäre eine sogenannte "Solidaritätsabgabe" gerechtfertigt. Auch sie wäre für die Ärzte eine einseitige Verpflichtung, da für Freiberufler eine Unterstützung aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung nicht vorgesehen ist.

Der Argumentation, daß Solidarität von jenen abverlangt werde, die nicht arbeitslos werden könnten, muß entgegengehalten werden, daß selbständig tätige Freiberufler zwar nicht arbeitslos, sehr wohl aber beschäftigungslos werden können und teilweise es auch sind. Der in einem Angestelltenverhältnis tätige Arzt ist aber bereits in die Arbeitslosenversicherung integriert und leistet im Rahmen seiner Sozialversicherung die entsprechenden Beiträge. Jene Ärzte, die im Rahmen ihrer Berufsausübung Angestellte beschäftigen, führen wiederum die entsprechenden Dienstgeberbeiträge ab.

Die Einhebung einer neuen Abgabe von Angehörigen eines Freien Berufes, muß mit allen Nachdruck zurückgewiesen werden. Sie wäre nichts anderes, als eine neue Steuerbelastung aller Freien Berufe und stünde als solche Maßnahme in klarem Widerspruch zur Zusage der maßgebenden Regierungsmitglieder, keine neuen Steuern einzuführen.

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich gegen eine Festsetzung der Beiträge gemäß § 39 Abs. 2 und 3 (Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Sonderbeiträge) durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales aus.

Bei der Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes an das AMSG fällt auf, daß eine Verpflichtung zur Bildung einer Rücklage durch den Fonds nicht mehr vorgesehen ist gemäß Art. 3 Zi. 13 des AMS-Begleitgesetz hat Art. IV des ALVG gänzlich, somit auch § 65 ALVG zu entfallen.

Begrüßt wird in diesem umfangreichen Novellierungsvorhaben die Modernisierung der Arbeitsmarktverwaltung. Es wird lediglich zu § 5 (Aufsichtsrat) dahingehend Stellung bezogen werden, daß eine Berücksichtigung der Freien Berufe (via Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe) bezüglich eines Vorschlagsrechtes für die Mitglieder des Aufsichtsrates des neuen Arbeitsmarktservices gefordert wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

